

Jahresbericht 2025



**Frauen helfen Frauen e.V.
im Kreis Euskirchen**

Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte und Familienplanung

Gerberstr. 49, 53879 Euskirchen

Fon: 0 22 51 – 92 92 25 Fax: 0 22 51 – 5 48 66

E-Mail: bst218@frauen-helfen-frauen.eu

www.frauen-helfen-frauen.eu

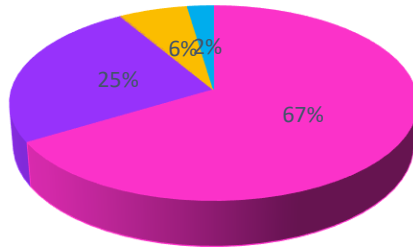
Beratungen nach §2/2a Schwangerschaftskonfliktgesetz (SCHKG)

Die sog. Schwangerenberatungen, in denen es unter anderem um den Themenkomplex Schwangerschaft und Begleitung, Informationen zu finanziellen Hilfen, Mutterschutz, Elternzeit und Elterngeld, aber auch Verhütungsberatungen, Familienplanung und Hilfe bei Anträgen geht, machen ca. 70% aller Beratungen aus. Zu unseren Aufgaben gehören auch Beratung und Unterstützung von Paaren und Einzelpersonen mit Kindern in den ersten 3 Jahren nach der Geburt. So kommt es vor, dass sich Frauen/ Paare zu Beginn ihrer Schwangerschaft an uns wenden und diese von uns bei Bedarf durch die Schwangerschaft und auch noch nach der Geburt begleitet werden. Ein fiktives Beispiel könnte so aussehen: Eine Frau kommt zu uns in die Beratungsstelle, nachdem sie von ihrer geplanten oder ungeplanten Schwangerschaft erfahren hat. Sie fragt sich, wie ein Leben mit Kind aussehen könnte, sie ist unsicher, wie es finanziell weitergeht und ob und welche Hilfen sie in Anspruch nehmen kann. Die Beraterin bespricht mit ihr ihre Situation, fragt nach, ob es ein Unterstützungssystem z. B. durch den zukünftigen Vater, Eltern, Freunden etc. gibt, oder welche anderen Stellen mit unterstützenden Hilfsangeboten eingebunden werden können. Bei Bedarf wird die finanzielle Situation besprochen und es wird überprüft, ob sie berechtigt ist einen Antrag auf Erstausrüstung beim Jobcenter oder bei der Bundesstiftung Mutter und Kind zu stellen. Letzterer kann dann über uns gestellt werden. Oft tauchen Fragen im Zusammenhang mit ihrer Arbeitsstelle auf, z. B., ob sie weiterarbeiten darf oder ob aufgrund ihrer Tätigkeit ein Beschäftigungsverbot vom Arbeitgeber ausgesprochen wird? Fragen zum Mutterschutz, zum Elterngeld und der Elternzeit werden beantwortet und bei Bedarf werden verschiedene Modelle zur Elternzeit, ggf. gemeinsam mit dem Partner, entwickelt. Der Antrag auf Kindergeld und evtl. Kinderzuschlag kann gemeinsam ausgefüllt werden, auch beim Elterngeldantrag kann die Frau / das Paar Unterstützung durch uns erhalten. Nach der Geburt, vor allem bei dem ersten Kind, ändert sich viel für die junge Familie. Auch hier können Unsicherheiten, Fragen und ggf. Konflikte in der Partnerschaft auftreten, die besprochen werden können.

Manche Frauen entscheiden sich möglicherweise in der Schwangerschaft für das Kind, benötigen aber aufgrund ihrer Vorgeschichte oder schwierigen Lebenssituation mehr Unterstützung, oder sie überlegen ihr Kind zur Adoption oder in eine Pflegefamilie zu geben. Auch hier begleiten wir die Frauen / Paare entsprechend und helfen ihnen Unterstützungssysteme aufzubauen. Dieses spiegelt sich auch anhand der Anzahl der Beratungsgespräche pro Frau / Paar wider. Der Bedarf an einer längeren Begleitung stieg im Vergleich zu den letzten Jahren an. Hier zeigt sich unter anderem wie belastet Familien heute sind. Die zugespitzte Situation auf dem Wohnungsmarkt, gestiegene Lebenshaltungskosten, unsichere Arbeitsverhältnisse oder die Herausforderung Familie und Beruf zu vereinen machen die Lebenslagen komplex. Fast 1/3 aller Ratsuchenden kommen häufiger als 3 x zu einem Beratungsgespräch.

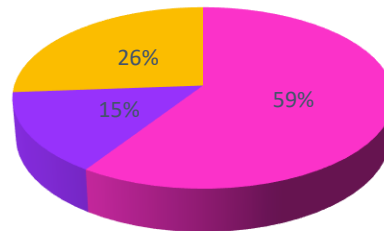
Fälle	§2/2a	§5/6	Gesamt
	128	123	251
davon Fälle mit bis zu 2 Beratungen	85	122	207
davon Fälle mit 3 bis 5 Beratungen	32	1	33
davon Fälle mit 6 bis 10 Beratungen	8		8
davon Fälle mit mehr als 10 Beratungen	3		3

Fälle nach § 2



davon Fälle mit bis zu 2 Beratungen
davon Fälle mit 3 bis 5 Beratungen
davon Fälle mit 6 bis 10 Beratungen
davon Fälle mit mehr als 10 Beratungen

Beratungssetting § 2



Einzelberatung
Paarberatung
Beratung mit Begleitperson

Sexuelle Bildung

Wir bieten weiterhin allen Schulformen des Kreises Euskirchen unsere sexualpädagogischen Gruppenveranstaltungen zu den Themen Liebe, Sexualität, Beziehung und Pubertät für ihre Klassen an. Hauptsächlich finden diese Veranstaltungen in den Klassen 6-9 statt. An zwei Schulen finden regelmäßige Mädchensprechstunden statt.

Beratungen nach §§5/6 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SCHKG) § 219 StGB

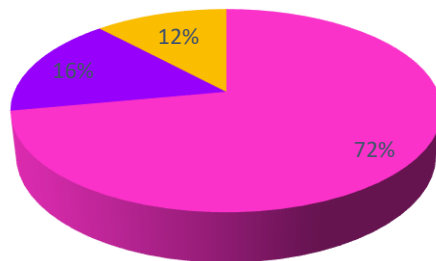
Die ergebnisoffene Schwangerschaftskonfliktberatung, bei der die Frau im Anschluss an die Beratung eine Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erhält, ist ein weiterer Themenbereich unserer Beratungsstelle. Hier haben die Frauen, Männer und Begleitpersonen die Möglichkeit alle Fragen, die im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch entstehen, zu stellen. So wird häufig der medizinische Ablauf besprochen, rechtliche Fragen geklärt, über die Kosten aufgeklärt und Kontaktdaten von Praxen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen, weitergegeben. Die Klient:innen können sich aber auch über die Möglichkeiten, die es gibt, um die Schwangerschaft fortzuführen, informieren. So kann es vorkommen, dass aus einer Schwangerschaftskonfliktberatung eine Schwangerenberatung wird. Aber auch nach einem Abbruch stehen wir den Frauen / Paaren weiterhin zur Verfügung, um den Abbruch und die möglicherweise daraus entstehenden Gefühle zu bearbeiten.

123 Menschen, die eine Schwangerschaftskonfliktberatung benötigten, nahmen in diesem Jahr unser diesbezügliches Beratungsangebot an.

Die meisten Ratsuchenden benötigen 1-2 Gespräche, aber es besteht auch die Möglichkeit darüber hinaus weitere Beratungen in Anspruch zu nehmen.

Insgesamt fanden 168 Beratungsgespräche statt. Wie viele Frauen / Paare sich tatsächlich für einen Schwangerschaftsabbruch entschieden haben, wissen wir nicht.

Beratungssetting §§5/6



Einzelberatung
 Paarberatung
 Beratung mit Begleitperson

Statistische Daten

Gruppenveranstaltungen	Bis zu 2 Zeit- stunden	Bis zu 4 Zeit- stunden	Bis zu 8 Zeit- stunden	Gesamt	Erreichte Menschen
Sexualpädagogische Präventionen für Schüler:innen	22	4	3	29	365
Sonstige Gruppenveranstaltungen	2			2	7

Beratungen	§ 2/2a	§ 5/6	Gesamt
Einzelberatung	240	121	361
Beratung als Paar	59	27	86
Beratung mit anderer Begleitperson	106	20	126
Gesamt	405	168	573

Alter	§2/2a	§5/6	Gesamt
unter 14 Jahre	13	0	13
14 -17 Jahre	3	4	7
18 – 21 Jahre	8	13	21
22 – 26 Jahre	26	25	51
27 – 34 Jahre	47	49	96
35 – 39 Jahre	12	22	34
ab 40 Jahre	17	10	27
keine Angabe	2	0	2